

Merkblatt für Umschüler

Teilnehmer an öffentlich geförderten Maßnahmen zur beruflichen Umschulung, haben für den Besuch der Berufsschule einen Sonderstatus erhalten. Die Umschulung wird in der Regel durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gefördert.

Für Umschüler, die öffentliche Förderung erhalten und am Unterricht der Berufsschule teilnehmen, ist der Aufwandsträger berechtigt, entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Art. 10 Absätze 3 u. 5), eine angemessene Kostenbeteiligung zu verlangen.

Die Stadt Fürth verlangt demnach von jedem Umschüler, der öffentliche Förderung erhält, eine angemessene Kostenbeteiligung. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung wird, vergleichbar einem Gastschulbeitrag, nach den dafür maßgeblichen Aufwendungen ermittelt und dem Umschüler in Rechnung gestellt. Die tatsächliche Dauer des Schulbesuches wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Umschüler die keine öffentliche Förderung eines Leistungsträgers erhalten, aus Gründen die sie nicht zu vertreten haben, werden zu keinem Kostensatz herangezogen. Die Beweislast, für die Tatsache keine öffentliche Förderung erhalten zu können, obliegt dem Umschüler. In derartigen Fällen ist dem Schulverwaltungsamt unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, z.B. der Ablehnungsbescheid des Leistungsträgers.

Umschüler die aus von Ihnen zu vertretenden Gründen keine öffentliche Förderung erhalten, z. B. weil sie es versäumt haben rechtzeitig einen Antrag beim Leistungsträger zu stellen, sind für den Berufsschulbesuch ebenfalls kostenpflichtig.

In Rechnung gestellte Kostenbeiträge werden auf Antrag vom Leistungsträger der Umschulungsmaßnahme erstattet. Es wird anheim gestellt beim Kostenträger der Umschulungsmaßnahme darauf hinzuwirken, dass dieser die Forderung des Sachaufwandsträger, entsprechend der vorgelegten Rechnung, unmittelbar erstattet.

Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, dass Sie als Umschüler auch in diesem Fall für die rechtzeitige Bezahlung des Kostenbeitrags dem Aufwandsträger gegenüber verantwortlich sind.